

ZH_OBERGERICHT SB230628 vom 4. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230628

FR: ZH_OBERGERICHT SB230628 du 4 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230628 del 4 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Uster erging am 10. November 2022 (Urk. 101). Das Berufungsverfahren richtet sich somit nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 453 Abs. 1 StPO). Die auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretene StPO-Revision hat hingegen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Entscheid.

E. 1.1

Die vorstehend ermittelte Einsatzstrafe für die Haupttat ist nunmehr um die Strafe für die übrigen Delikte, zunächst für die Nötigung in Anklageziffer 1, angemessen zu erhöhen. Dabei ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 mitten in der Nacht aus dem Schlaf riss und über einen Salontisch hinwegzerterte, nur weil er wollte, dass sie mit ihm nach Hause kommt. Auch in diesem Zusammenhang ist sein Vorgehen als brutal und rücksichtslos zu bezeichnen. In subjektiver Hinsicht erhellt aufgrund des Tatvorgehens nicht nur, dass er gezielt vorging, indem er die Liegenschaft, in der die Privatklägerin 1 damals nächtigte, regelrecht durchsuchte, sondern auch, dass er ihr aus rein egoistischen Motiven seinen Willen aufzwingen wollte.

E. 1.2

Hinsichtlich der direktvorsätzlich begangenen Nötigung liegt ein keinesfalls mehr leichtes Tatverschulden vor. Unter Beachtung des generellen Abzugs von 75 % für die in schwerem Grad verminderte Schuldfähigkeit käme bei isolierter Betrachtung die Sanktion für den besagten Übergriff demnach innerhalb des anwendbaren Strafrahmens, der von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe reicht, auf 1 ½ Monate Freiheitsstrafe zu stehen (d.h. ohne Verminderung der Schuldfähigkeit hätte die Strafe im Bereich von 6 Monaten gelegen).

E. 1.3

Bei der Asperation nach Art. 49 StGB ist im Weiteren auf der einen Seite dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nötigung ein anderes Rechtsgut und

- 39 - ein anderes Opfer betrifft als die vorstehend abgehandelte versuchte schwere Körperverletzung in Anklageziffer 8. Andererseits richten sich alle übrigen Delikte, die der Beschuldigte verübt hat, gegen die Privatklägerin 1, mit der er im Tatzeitraum eine sehr konfliktbehaftete Beziehung geführt hat. Infolgedessen ist eine merkliche Asperation vorzunehmen. Nach dem Gesagten ist die Einsatzstrafe für das Hauptdelikt aufgrund der Nötigung in Anklageziffer 1 um 1 Monat auf 11 Monate zu erhöhen. 2. Einfache Körperverletzung (Anklageziffer 2)

E. 2

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf-schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt. Aus den Appellationsbegehren des Beschuldigten ergibt sich, dass das Urteil des Strafgerichtes Uster vom 10. November 2022 einzig hinsichtlich der Einstellung eines Anklagevorwurfs infolge Verjährung (Dispositivziffer 2), der Anordnung einer stationären Massnahme (Dispositivziffer 7) sowie der Festsetzung der Verfahrenskosten durch die Vorinstanz (Dispositivziffern 13 und 14) unangefochten geblieben ist (Urk. 102; Urk. 137). Im restlichen Umfang steht der erstinstanzliche Entscheid im Rahmen des Berufungsverfahrens hingegen gesamthaft zur Disposition. Nachdem einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel erhoben und aufrechterhalten hat, kann das erstinstanzliche Urteil zudem nicht zu dessen Ungunsten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Zweifellos hat sich der Beschuldigte mehrerer Straftaten, darunter auch schwerwiegender Gewaltdelikte, zum Nachteil der Privatklägerin 1 schuldig gemacht. Ferner weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren noch keine Krankheitseinsicht zeigte, sondern die Privatklägerin 1 dafür verantwortlich machte, dass es zu seiner Delinquenz gekommen war (Urk. 101 S. 91). Angesichts dessen, dass die Schwierigkeiten des Beschuldigten in der Führung der Paarbeziehung mit der Privatklägerin 1 als wesentliche Ursache der Tatbegehung eingestuft werden müssen, und nachdem sich der Beschuldigte noch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 10. November 2022 ambivalent gezeigt hat, was künftige Treffen mit der Privatklägerin 1 anbelangt (vgl. Prot. I S. 19, wonach er mit ihr durchaus "einen Kaffee trinken gehen würde, wenn sie das möchte"), erweist sich die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots nach wie vor als grundsätzlich geeignet, erforderlich und zumutbar, um ihn vor der Begehung weiterer Delikte gegenüber der Privatklägerin 1 abzuhalten, zumal es sich um keinen massiven Eingriff in seine Lebensgestaltung handelt.

E. 2.2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2.2

Mit seiner Berufung obsiegt der Beschuldigte insofern, als hinsichtlich zweier Anklagevorwürfe (Anklageziffer 1 bzw. Anklageziffer 7) ein (teilweiser) Freispruch zu ergehen hat und hinsichtlich zweier weiterer Anklagevorwürfe (Anklageziffer 2 bzw. Anklageziffer 3) eine gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil mildere rechtliche Qualifikation zu erfolgen hat. Bezüglich aller anderen Anträge, insbesondere auch des

verlangten vollumfänglichen Freispruchs infolge vollständig aufgehobener Schuldfähigkeit, dringt er mit seiner Appellation hingegen nicht durch. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Appellationsprozesses damit, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, zu 5/6 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Auf der anderen Seite ist hinsichtlich der Dauer der zu verhängenden Massnahmen zu berücksichtigen, dass die letzte Anlasstat vom 30. August 2019 nunmehr knapp 5 ½ Jahre zurückliegt. Wie der jüngste Verlaufsbericht der Psychiatrischen Klinik Rheinau zeigt, ist es dem Beschuldigten zudem im Verlauf des laufenden vorzeitigen Massnahmenvollzugs gelungen, seine Haltung zu den eingeklagten Straftaten grundlegend zu verändern, indem er seine bisherigen Externalisierungs- und Bagatellisierungstendenzen aufgegeben zu haben scheint (vgl. Urk. 129 S. 4; Urk. 103 S. 17). Kommt hinzu, dass der Beschuldigte mit Entscheid vom 10. Mai 2024 zwischenzeitlich auf die offene Massnahmestation mit externer Arbeitsmöglichkeit verlegt wurde und er dabei in den Genuss zusätzlicher unbegleiteter Ausgangsstufen kam (vgl. Urk. 118; Urk. 129 S. 6 f.). Dabei ist nicht be-

- 48 - kannt, dass er in dieser Zeit jemals versucht hätte, mit der Privatklägerin 1 in Kontakt zu kommen oder sich ihrem Wohnort zu nähern. Insbesondere lässt sich anhand des von Seiten der Privatklägervertretung vorgebrachten Freundschaftsvorschlags des Beschuldigten auf Facebook (Urk. 139 S. 15; Prot. II S. 13) – bei dem es sich notabene nicht um eine (aktive) Freundschaftsanfrage handelt – kein effektiver Kontaktierungsversuch zur Privatklägerin 1 erstellen. So beruht ein solcher Vorschlag auf einem systemimmanenten Algorithmus, welcher u.a. die Anzahl gemeinsamer Bekannter sowie den Standort der Nutzer und dergleichen berücksichtigt. Insofern rechtfertigt es sich, das Kontakt- und Rayonverbot nunmehr auf 3 Jahre zu befristen. VII. Zivilbegehren 1. Im Zivilpunkt hat die Vorinstanz die Feststellung getroffen, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern 1 und 2 für den aus den eingeklagten Ereignissen eintretenden Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig zu erklären ist. Zudem hat sie der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst Zins seit dem 22. August 2017 und dem Privatkläger 2 eine solche von Fr. 500.– nebst Zins seit dem 18. Juli 2019 zugesprochen. Soweit ein Mehrbetrag gefordert wurde, wurden die Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 101 S. 92 ff.). Während die Privatkläger diese Regelung unangefochten gelassen haben, stellt sich der Beschuldigte wie in erster Instanz auf den Standpunkt, dass sämtliche Zivilforderungen abzuweisen seien, soweit darauf eingetreten werden könne, bzw. eventualiter dass diese vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen seien (Urk. 102 S. 2; Urk. 137 S. 9). 2. Die Vorinstanz hat sich umfassend und zutreffend mit den rechtlichen Grundlagen der von Privatklägerseite adhäsionsweise anhängig gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 101 S. 92, S. 94 f.).

- 49 - 3. Der Beschuldigte bestreitet seine Schadenersatzpflicht einzig unter Hinweis auf die angeblich fehlende Widerrechtlichkeit seines Verhaltens und das fehlende Verschulden (Urk. 49 S. 11; Urk. 137 S. 9). Dem kann nicht gefolgt werden. Als Folge der Schuldsprüche, die zu ergehen haben, erweist sich die Berechtigung der Privatklägerin 1 und des Privatklägers 2, von ihm Schadenersatz zu verlangen, gestützt auf Art. 41 OR

vielmehr als ausgewiesen. Die von der Vorinstanz getroffene Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber den Privatklägern ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 2.3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 12'427.15 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 138). Das geforderte Honorar steht nach entsprechender Anpassung der

- 52 - provisorisch eingesetzten Dauer für die heutige Berufungsverhandlung im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Betrag von Fr. 12'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.2

Sodann beansprucht die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 für den Berufungsprozess eine Entschädigung von Fr. 4'317.85 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 140). Auch in ihrem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und ist ausgewiesen. Demgemäss ist die unentgeltliche Privatklägervertreterin – nach Ergänzung um die noch nicht verrechnete Berufungsverhandlung sowie das Studium inkl. Nachbesprechung des Urteils mit der Privatklägerin 1 – mit einem Betrag von Fr. 5'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.3

Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 2 hat im Berufungsprozess keine Entschädigungsforderung gestellt. Damit erübrigen sich weitere Erörterungen dazu.

E. 2.3.4

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 gestützt auf Art. 135 Abs. 4 aStPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) ein Nachfordervorbehalt im Umfang von 5/6 anzubringen. Im Restbetrag sind die im Appellationsverfahren anfallenden Honorarkosten des Officialverteidigers sowie der unentgeltlichen Privatklägervertreterin definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Ausführungen im relevanten zweiten Gutachten hinsichtlich der Schuldfähigkeit ausführlich wiedergegeben (Urk. 101 S. 62 ff.). Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann grundsätzlich darauf verwiesen werden. Im Sinne einer Rekapitulation ist hier nochmals festzuhalten, dass es sich bei der diagnostizierten bipolaren Störung des Beschuldigten gemäss der Sachverständigen um eine schwere psychische Störung handelt, die das Erleben der betroffenen Person tiefgreifend verändert und deren Verhaltensspektrum beeinflusst (vgl. Urk. 58 S. 95). Bedeutsam sei zudem – so die Sachverständige weiter –, dass mit Blick auf den anklagerelevanten Zeitraum ausreichend Hinweise für einen wiederholten und längerdauernden Gebrauch von Alkohol, Kokain und Ritalin durch den Beschuldigten vorlägen (Urk. 58 S. 94). Zwar fänden sich bei ihm keine kognitiven

- 13 - Defizite oder realitätsfremde Wahrnehmungen, welche die Einsichtsfähigkeit aufheben (Urk. 58 S. 96). Es bestünden indessen zahlreiche Hinweise für eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens. So sei der Antrieb des Beschuldigten während des anklagerlevanten Zeitraums wiederholt als gesteuert beschrieben worden und es seien auch formale Denkstörungen sowie widerkehrende Selbstschädigungsabsichten genannt worden, was auf schwerwiegende Symptome der zugrunde liegenden bipolaren Störung schliessen lasse (Urk. 58 S. 99). Sodann sei zu berücksichtigen, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Delinquenz im Bereich der häuslichen Gewalt zum Nachteil seiner damaligen Lebenspartnerin (gemeint ist die Privatklägerin 1) liege. Im Rahmen solcher Intimpartnerbeziehungen wirke sich die verstärkte emotionale Verstrickung ungünstig aus, da dies die Streitbereitschaft und auch die Gefahr "impulsiver Situativhandlungen" erhöhe, wobei die Beziehung im Falle des Beschuldigten durch den gemeinsamen Konsum diverser Substanzen belastet gewesen sei und sehr konflikthaft verlaufen sei (Urk. 58 S. 96 f.). Daraus ergebe sich für den Beschuldigten nicht nur eine reduzierte Kritikfähigkeit und eine erhöhte Streitbarkeit bzw. Reizbarkeit, sondern auch eine herabgesetzte Impulskontrolle. Komme wie bei ihm noch ein Mischkonsum verschiedener Substanzen hinzu, werde die ohnehin schon herabgesetzte Impulskontrolle zudem dadurch ebenfalls nochmals stark reduziert (Urk. 58 S. 99). Je nach Grad der Intoxikation und Ausmass allfälliger vorangegangener Provokationen sowie in Relation zum Vorhandensein akuter manischer Symptome führe das Spektrum an Defiziten zu einer derart erheblichen Einschränkung der Handlungssteuerung, dass von einer massiven Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit ausgegangen werden müsse, die an eine Aufhebung derselben heranreiche (Urk. 58 S. 100).

E. 3.1

Im Weiteren hat der Beschuldigte bereits vor Vorinstanz gefordert, dass ihm vom Staat eine Genugtuung in Höhe von mindestens Fr. 10'000.– entrichtet werde. Diesen Antrag hat er damit begründet, dass ihm trotz medizinischer Indikation der vorzeitige Massnahmeantritt bis im Juni 2021 ohne sachlichen Grund verweigert worden sei. Spätestens ab September 2020 lasse sich die Fortsetzung der Haft jedenfalls nicht mehr rechtfertigen, sondern stelle eine schwere Verletzung seiner Persönlichkeit dar (Urk. 89 S. 10 f.). Das entsprechende Begehren hat er auch im Berufungsverfahren erneuert (Urk. 102 S. 3; Urk. 137 S. 3, 9 f.).

- 53 -

E. 3.2

Gemäss Art. 431 Abs. 1 StPO begründet die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen einen Genugtuungsanspruch, wenn deren Anwendung gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig ist. Als rechtswidrig gilt eine Untersuchungshandlung, wenn sie auf der Verletzung von Rechtsnormen beruht, d.h. wenn im Zeitpunkt ihrer Vornahme die materiellen oder formellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren (vgl. BSK StPO II-WEHRENBARGER/FRANK, Art. 431 N 5 m.w.H.). Im Falle einer Haftanordnung ist Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 431 Abs. 1 StPO nur dann zu bejahen, wenn sie von allem Anfang an ungesetzlich war. Die blossе Tatsache, dass sie sich im Nachhinein als unberechtigt erweist, etwa weil das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt wird oder ein Freispruch ergeht, lässt sie nicht als rechtswidrig, sondern als ungerechtfertigt erscheinen und muss über Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO abgegolten werden. Soweit der durch die Haft erstandene Freiheitsentzug die tatsächlich ausgefallte Sanktion übersteigt, hat das

Gericht schliesslich neben der Anrechnung an die Strafe gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO auch eine Entschädigung für die Überhaft festzulegen (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.2 f. m.w.H.).

E. 3.3

Wie aus den Verfahrensakten hervorgeht, wurde die Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. deren Fortsetzung beim Beschuldigten stets prozesskonform bewilligt und beruhte bis zum Schluss auf gesetzlichen Haftgründen (namentlich Kollusions- und Wiederholungsgefahr). Auch die Frage der Bewilligung des vorzeitigen Massnaneantritts wurde im Strafverfahren früh thematisiert, ein entsprechendes Ersuchen des Beschuldigten indessen mit obergerichtlichem Beschwerdeentscheid vom 11. Mai 2020 rechtskräftig abgelehnt (Urk. D1/11/43). Demzufolge kann keine Rede davon sein, dass die Inhaftierung des Beschuldigten zu irgendeinem Zeitpunkt rechtswidrig gewesen wäre. Indem als Anlass für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft stets diejenigen Delikte herangezogen wurden, für die der Beschuldigte nunmehr schuldig zu sprechen ist, erweist sich die Anordnung der Zwangsmassnahme bzw. deren Fortsetzung zudem auch aus nachträglicher Sicht keineswegs als ungerechtfertigt. Schliesslich ist die Haftdauer im vollen Umfang an die heute auszufällende Sanktion anzurechnen (s. dazu vorn Erw. V. F. 2.), weshalb auch keine Überhaft vorliegt. Folglich besteht keine

- 54 - Grundlage für eine Genugtuung aufgrund des erstandenen Freiheitsentzugs und ist dem Begehren des Beschuldigten nicht stattzugeben. Es wird beschlossen:

E. 4

Die Verteidigung kritisiert am erstinstanzlichen Urteil insbesondere, dass darin ausgeführt wird, im Gutachten vom 19. April 2022 fänden sich keine Erwägungen, wonach beim Beschuldigten eine Schuldunfähigkeit bestehe, obschon die Sachverständige sowohl im Rahmen ihrer forensisch-psychiatrischen Beurteilung wie auch bei der konkreten Fragestellung ausdrücklich festgehalten habe, dass die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit im Zeitpunkt der eingeklagten Handlungen derart massiv gewesen sei, dass sie an eine Aufhebung derselben

- 14 - heranreiche. Im Gegensatz zur Schuldfähigkeit stelle die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit eine Tatfrage dar, bezüglich derer sich das Gericht nicht über die gutachterliche Einschätzung hinwegsetzen könne. Angesichts dessen, dass die Sachverständige in tatsächlicher Hinsicht eine graduelle Bandbreite festlege, die von einer massiven Beeinträchtigung bis zur vollständigen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit gehe, müsse daher in Nachachtung des "in dubio pro reo"-Grundsatzes von der für den Beschuldigten günstigsten Variante ausgegangen werden. Entsprechend folge daraus zwingend, dass dessen Steuerungsfähigkeit vollumfänglich aufgehoben gewesen sei. Gleiches gelte, wenn bei Vorliegen mehrerer Faktoren als fraglich erscheine, ob und in welcher Form diese zur Einschränkung der Steuerungsfähigkeit beitragen, oder wenn sich in zeitlicher Hinsicht nicht exakt feststellen lasse, wann welche Beeinträchtigung derselben bestanden habe. So lasse die Vorinstanz unerwähnt, dass die Sachverständige bei ihrer Erläuterung der Steuerungsfähigkeit neben der psychiatrischen Akutsymptomatik in Form der bipolaren Störung auch auf die Mischintoxikation durch gleichzeitigen Konsum verschiedener Substanzen, namentlich das dem Beschuldigten fälschlicherweise ärztlich verschriebene Ritalin, hinweise, was sich insgesamt sehr negativ auf dessen Impulskontrolle ausgewirkt habe. Zudem treffe es nicht zu, wenn es im angefochtenen

Entscheid heisse, die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sei gemäss den gutachterlichen Erkenntnissen nicht durchgehend, sondern lediglich phasenweise vorhanden gewesen, denn im Gutachten stehe vielmehr, dass das Mischbild manischer und depressiver Symptome eben gerade keine sichere Symptomzuordnung im Sinne eines phasenhaften Ablaufs zulasse. Auch diesbezüglich müsse daher in Anwendung der "in dubio pro reo"-Regel von der für den Beschuldigten jeweils günstigsten Variante ausgegangen werden. Dem Ergebnis der Begutachtung folgend müsse deshalb der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte während der anklagerlevanten Deliktszeitspanne infolge vollständig aufgehobener Steuerungsfähigkeit nicht schuldfähig gewesen sei (zum Ganzen: Urk. 102 S. 3 ff.; Urk. 137 S. 5 ff.). 5.1.1. Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der eingeklagten Tat erfüllt sind.

- 15 - Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"), wie er in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankert ist. Nach diesem Grundsatz hat ein Freispruch mangels Schuldfähigkeit zu ergehen, wenn an der Schuldfähigkeit beweismässig nicht behebbare Zweifel bestehen und sich daher nicht (mehr) feststellen lässt, ob der Täter zur Tatzeit vermindert schuldfähig oder ganz schuldunfähig war. Geht es hingegen nicht um eine Beweis-, sondern um eine Rechtsfrage, nämlich den normativen Beurteilungsspielraum des Gerichts und die rechtlichen Anforderungen an die Annahme von Schuldunfähigkeit, greift das "in dubio pro reo"-Prinzip als Beweiswürdigungsregel nicht (Urteile des Bundesgerichtes 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.8.1; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.9 m.w.H.). 5.1.2. Zwischen voller Schuldfähigkeit und völliger Schuldunfähigkeit sind kontinuierliche Abstufungen denkbar. So kann im Allgemeinen nur die Einsichtsfähigkeit positiv festgestellt werden, wohingegen sich die Steuerungsfähigkeit mit wissenschaftlichen (empirischen) Mitteln nicht messen lässt. Bei der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit handelt es sich daher anerkanntermassen um eine im Wesentlichen normative Zuschreibung, welche nicht auf einem individuellen "Anders-Handeln-Können" beruht, sondern sich an der Leitlinie einer "massgeschneider-ten" Durchschnittsperson in der gleichen Situation wie der Täter orientiert, welcher nach der Erfahrung gewisse Handlungsspielräume zur Verfügung gestanden hätten. Wo die aus medizinischer Sicht fließende Grenze zwischen voller und verminderter Steuerungsfähigkeit bzw. zwischen verminderter und fehlender Steuerungsfähigkeit gezogen werden muss, beinhaltet folglich auch eine juristisch-normative Würdigung. Entsprechend ist ein Ausschluss der Steuerungsfähigkeit nur in schweren Fällen sicher möglich (vgl. dazu ausführlich Urteil des Bundesgerichtes 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.6.2 mit zahlreichen Hinweisen auf die juristische und die forensisch-psychiatrische Literatur). 5.2.1. Wie im Gutachten betont wird, könne das Ausmass der beim Beschuldigten tatsächlich vorhandenen Symptome der bipolaren Störung, insbesondere die manische Symptomatik "nur geschätzt" werden. Ebenso würden "detaillierte Befunde" zur tatzeitrelevanten Mischintoxikation fehlen. Zugleich seien auch situa-

- 16 - tive Faktoren wie etwa eine "mögliche" zusätzliche Provokation des Beschuldigten zu berücksichtigen, wobei die Gutachterin selbst an dieser Stelle sogleich relativiert, dass sich der Beschuldigte infolge seiner reizbaren Verfassung "übermässig" provoziert fühle (Urk. 58 S. 107). Angesichts der zuweilen kargen Aktenlage vermögen diese gutachterlich

angesprochenen Unsicherheiten nicht zu erstauen. Es ist indessen nicht zu erwarten, dass sich die genannten Unklarheiten im Rahmen einer mündlichen Befragung der Sachverständigen ausräumen lassen. Folgerichtig ist der entsprechende Beweisantrag der Verteidigung (vgl. Urk. 102 S. 4; Urk. 137 S. 4; Prot. II S. 9) definitiv abzuweisen. 5.2.2. Beizupflichten ist der Gutachterin darin, dass die Paarbeziehung des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 offenkundig beidseitig vom Konsum diverser Substanzen geprägt war. Allerdings liegt es auf der Hand, dass diesbezüglich nicht auf die meist sehr vagen Eigenangaben des Beschuldigten (z.B. sehr viel Alkohol und Ritalin [Urk. D1/05/04 F20] oder ein wenig Whisky, 3 bis 4 Bier und Ritalin [Urk. D1/05/03 F74 f.]) abgestellt werden kann. Soweit aus den Akten ersichtlich, bewegte sich sein Alkoholisierungsgrad vielmehr zwischen 0.20 mg/■ und 0.32 mg/■ (Urk. D5/1/1 S. 1; Urk. D1/01/01 S. 2; Urk. 2/1/1 S. 1), einmal betrug er 0.52 mg/■ (Urk. D4/1/1 S. 1). Insofern als die Gutachterin selber das Mass der Einschränkung der Steuerungsfähigkeit (auch) vom Grad der Intoxikation des Beschuldigten abhängig macht, ist demnach zu konstatieren, dass sich nirgends objektive Anhaltspunkte für das Bestehen einer schweren (Blutalkoholkonzentration von über 3 ‰) oder auch nur einer erheblichen (Blutalkoholkonzentration von über 2 ‰) Alkoholisierung beim Beschuldigten finden lassen. Auch der Konsum von Betäubungsmitteln konnte nie festgestellt werden (vgl. den Laborbefund der Clenia Klinik vom 2. September 2019, der wohl einen positiven Befund für Benzodiazepine, jedoch einen negativen Befund für Kokain aufwies [Urk. D1/09/04]). Bereits dies ist ein klares Anzeichen dafür, dass die von der Sachverständigen angegebene Bandbreite ("mindestens schwergradig verminderte bis aufgehobene Schuldfähigkeit") nicht zwingend voll ausgeschöpft werden darf. 5.2.3. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die weiteren von der Gutachterin ins Feld geführten Beziehungsstreitigkeiten zwischen dem Beschuldigten und der Pri-

- 17 - vatklägerin 1. Denn bei den sachverhaltsmässigen Umständen, die zu den eingeklagten Vorgängen geführt haben, handelt es sich um Elemente, die nicht nur für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und damit die Erfüllung des Gutachtensauftrags von Belang sind, sondern die auch für den Ablauf der einzelnen anklagegegenständlichen Geschehnisse zentral sind. Gemäss Art. 6 StPO obliegt die Ermittlung des tatbestandsrelevanten Hergangs jedoch den Strafbehörden und ist von den einfachen Sachverhaltsfeststellungen, zu denen nach Art. 185 Abs. 4 StPO auch Sachverständige selber berechtigt sind, klar zu trennen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.9.1). Bereits die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schilderungen des Beschuldigten teils ausweichend und teils das eigene Verhalten beschönigend resp. verharmlosend ausgefallen sind (vgl. Urk. 101 S. 19 ff.). Neben den nachstehenden Ausführungen zur Sachverhaltserstellung (s. dazu hinten Erw. IV.) ist dafür beispielsweise sinnbildlich, dass der Beschuldigte angibt, zum Streit mit der Privatklägerin 1 sei es gekommen, wenn Alkohol im Spiel gewesen sei und sie ihm dann aus dem Nichts Untreue vorgeworfen habe, worauf er mit ihr versucht habe zu sprechen, sie aber immer weitergemacht habe, bis es ihn "verjagt" habe (Urk. D1/05/03 F78), wohingegen unabhängig voneinander gemachte Aussagen von Drittpersonen vorliegen, gemäss denen die Konflikte mit der Privatklägerin 1 vom Beschuldigten entfacht wurden, etwa weil es ihm nicht passte, dass sie mit ihrer Freundin K._____ ausgehen wollte (vgl. Urk. D1/07/10 F19 ff.). Nachdem Provokationen des Beschuldigten durch die Privatklägerin 1 aktenmässig überhaupt nicht dokumentiert sind, die Sachverständige in ihrem Gutachten das Mass der Einschränkung der Handlungssteuerung auf Seiten des Beschuldigten indessen ausdrücklich in Relation zum Vorhandensein ebensolcher gesetzt

hat, drängt sich auch in diesem Punkt also keineswegs der Schluss auf, dass die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt geradezu in einem solchen Umfang beeinträchtigt gewesen wäre, der an eine Aufhebung derselben heranreichen würde. 5.2.4. Als wesentlicher Aspekt kommt schliesslich hinzu, dass dem Beschuldigten, wie im Rahmen der nachfolgend vorzunehmenden Würdigung der einzelnen Anklagepunkte zu zeigen sein wird, durchaus gravierende Straftaten zur Last zu

- 18 - legen sind, die sich wiederholt gegen die körperliche Integrität seiner damaligen Partnerin, zum Teil aber auch gegen andere Personen richteten (s. dazu hinten Erw. IV.). Anders als die psychiatrische Gutachterperson darf das Gericht bei der Beurteilung des Vorhandenseins resp. des Ausmasses der Verminderung der Schuldfähigkeit jedoch auch die Art der Straftaten mitberücksichtigen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.7.1; 6B_1092/2009 vom 22. Juni 2010 E. 3.1). Entsprechend rechtfertigt es sich, die Schwelle für die Annahme von Schuldunfähigkeit hoch anzusetzen, und es erscheint vor diesem Hintergrund eine strenge Beurteilung innerhalb der gutachterlich vorgegebenen Bandbreite (die selber lediglich eine grobe Wertung widerspiegelt, nachdem die Steuerungsfähigkeit oder deren Restanz wie dargelegt empirisch gar nicht messbar ist) als sachgerecht. Unter Heranziehung der vorgenannten Wertungsfaktoren erscheint es demnach als angezeigt, das Mass der Schuldunfähigkeit durch das Gericht im unteren Bereich der im Gutachten festgelegten Bandbreite einzustufen, weswegen im Rahmen der vorliegend gebotenen juristisch-normativen Bewertung von einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen ist und nicht von einem vollständigen Ausschluss derselben. 5.3. Entgegen der Auffassung der Verteidigung geht es nach dem Gesagten also nicht um eine reine Beweisfrage, sondern um den normativen Beurteilungsspielraum des Gerichts und die rechtlichen Anforderungen an die Annahme von Schuldunfähigkeit. Insoweit handelt es sich somit um eine Rechtsfrage, auf die der "in dubio pro reo"-Grundsatz von vornherein nicht zur Anwendung gelangt. Die Berufung auf diese Beweisregel erfolgt deshalb zu Unrecht. Demgemäss ist im Ergebnis der Vorinstanz zu folgen und nicht auf einen Schuldausschlussgrund infolge fehlender Schuldfähigkeit zu erkennen. IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung, welche bei der Sachverhaltsermittlung im Strafprozess zur Anwendung gelangen, im angefochtenen Ent-

- 19 - scheid zutreffend dargelegt (Urk. 101 S. 12 ff.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich darauf verwiesen werden. B. Anklageziffer 1: einfache Körperverletzung sowie Nötigung 1. Mit Bezug auf Anklageziffer 1 weist die Vorinstanz einleitend korrekt darauf hin, dass der Beschuldigte sachverhaltsmässig einzig in Abrede stellt, die Privatklägerin 1 anlässlich des Vorfalls in der Nacht vom 21. auf den 22. August 2017 gewaltsam aus der Unterkunft von I._____ gezerrt zu haben. Zudem bestreitet er, die Privatklägerin 1 damals getreten zu haben (Urk. 101 S. 9). Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung legt die Vorinstanz indessen schlüssig dar, dass gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 und die damit übereinstimmende Sachdarstellung von I._____ erstellt ist, wie der Beschuldigte plötzlich in dessen Zimmer eingedrungen ist, in dem sich die Privatklägerin 1 im Anschluss an einen Beziehungsstreit mit dem Beschuldigten schlafen gelegt hatte, und die Privatklägerin 1 anschliessend gegen ihren Willen über einen Salontisch hinweggezogen hat, damit sie mit ihm nach Hause zurückkehrt. Ebenso ist einhergehend mit der Vorinstanz als erwiesen zu erachten, dass die Privatklägerin 1 angesichts der ausgeübten Gewalt keine andere

Möglichkeit sah, als sich letztlich dem Willen des Beschuldigten zu beugen, da sie sich dachte, dass nur so Schlimmeres verhindert werden könne (Urk. 101 S. 32 in Verbindung mit Urk. 101 S. 23 f., S. 26 f., S. 29). Den gegenteiligen Beteuerungen des Beschuldigten, gemäss denen er die Privatklägerin 1 geweckt und zu ihr gesagt habe: "Schatz, wir gehen nach Hause", worauf sie freiwillig mit ihm mitgegangen sei (Prot. I S. 25), ist demgegenüber kein Glauben zu schenken, zumal die offensichtlich das eigene Verhalten beschönigende Sachverhaltsversion des Beschuldigten absolut lebensfremd erscheint, wenn man bedenkt, dass er bei der Suche nach der Privatklägerin 1 in der betreffenden Liegenschaft nicht davor zurückgeschreckt ist, aus seiner Aggressivität heraus die Zimmertür einer anderen Hausbewohnerin einzutreten (Urk. D4/1/1 S. 3 f.; vgl. sodann die Aufnahme der beschädigten Tür: Urk. D4/1/4 S. 4). In Nachachtung der zutreffenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil, auf die in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO wiederum zu verweisen ist, ist dieses Ver-

- 20 - halten des Beschuldigten als Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zu werten (Urk. 101 S. 40 ff.). 2. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hingegen mit Blick auf die Würdigung des eingeklagten Fusstritts des Beschuldigten gegen die rechte Seite des Oberkörpers der Privatklägerin 1 als einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 6 aStGB (in der zum Zeitpunkt des anklagegegenständlichen Vorgangs geltenden Fassung). Dass die Privatklägerin 1 – wie in der Anklage umschrieben – beim Vorfall vom 21./22. August 2017 einen Rippenbruch erlitten haben soll, ergibt sich einzig aufgrund ihrer Aussagen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. November 2019 (Urk. D1/06/02 F133) und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 10. November 2022 (Prot. I S. 50). Demgegenüber konnten die übrigen Bewohner der Liegenschaft keine sachdienlichen Aussagen darüber machen, was sich ausserhalb des Zimmers von I. _____ zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 abgespielt hat (I. _____: Urk. D1/07/20 F20; J. _____: Urk. D1/07/19 F21). Zudem fehlt es an einem objektiven medizinischen Befund, der die privatklägerischen Angaben zu ihrer Verletzung stützen würde. Stattdessen ist einzig eine Unfallmeldung des Arbeitgebers aktenkundig, wonach die Privatklägerin 1 wegen eines Rippenbruchs am linksseitigen Brustkorb vorübergehend krankgeschrieben wurde, der sich indessen schon am 14. Februar 2017, also mehr als ½ Jahr vor den inkriminierten Geschehnissen, im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung mit zwei Männern ereignet haben soll (vgl. Urk. D1/08/01/1). Ergänzend ist sodann zu berücksichtigen, dass auch die unmittelbar nach der eingeklagten Auseinandersetzung an den Ort des Geschehens ausgerückten Polizeibeamten keine Verletzungen bei der Privatklägerin 1 festgestellt haben (Urk. D1/4/1 S. 4), was bei einer frischen Rippenfraktur jedoch erfahrungsgemäss zu erwarten gewesen wäre. Schliesslich musste auch die Privatklägerin 1 mehrmals einräumen, dass sie die einzelnen Vorfälle, in denen sie Gewalt erlebt hat, zeitlich nicht mehr auseinanderhalten kann (Urk. D1/06/02 F79 f., F202 ff.; Urk. D1/06/04 F8, F17, F21). Unter diesen Umständen bestehen erhebliche und unüberwindbare Zweifel daran, dass sich die Privatklägerin 1 im Verlauf der anklagegegenständlichen Vorgänge, die sich in der Nacht vom 21. auf den 22. August 2017 ausserhalb der Unterkunft von

- 21 - I. _____ abgespielt haben, einen Rippenbruch zugezogen hat. Andere körperliche Läsionen, die ihr der Beschuldigte damals zugefügt haben soll, wurden ferner weder von der Privatklägerin 1 vorgebracht noch in den Anklagevorhalt aufgenommen. Damit fehlt es an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal der einfachen Körperverletzung, sodass die

Anwendung dieser Strafbestimmung ausscheidet. 3. Nachdem Schuldausschlussgründe wie bereits erwogen zu verneinen sind (s. dazu vorn Erw. III.), ist in Anklageziffer 1 der Schuldspruch betreffend Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zu bestätigen. Demgegenüber ist der Beschuldigte aus sachverhältnismässigen Gründen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 6 aStGB freizusprechen. C. Anklageziffer 2: versuchte schwere Körperverletzung 1. Betreffend Anklageziffer 2 ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte zugibt, der Privatklägerin 1 in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember 2017 im Verlaufe eines Beziehungstreits mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben (Prot. I S. 26 f.). Des Weiteren sind die in der Anklageschrift aufgezählten Verletzungen der Privatklägerin 1 (Blutergüsse an der linken Schläfe bzw. Stirn, Trommelfellperforation mit leichtgradiger Schalleitungsschwerhörigkeit am linken Ohr sowie leichtes Schädelhirntrauma) aufgrund der von der Polizei bei der Tatbestandsaufnahme (vgl. Urk. D5/1/1 S. 2 f.) erstellten Fotoaufnahmen (Urk. D5/1/4) und der medizinischen Unterlagen, namentlich des rechtsmedizinischen Gutachtens (Urk. D5/02), welches auf den spitalärztlichen Berichten vom 30. Dezember 2017 basiert (Urk. D1/08/02 f.), lückenlos belegt. 2. Hinsichtlich des Ablaufs des Geschehens, wonach der Beschuldigte zunächst gegen die Wohnungstür der Privatklägerin 1 gepoltert habe und er sie, als sie die Tür geöffnet habe, rückwärts auf ihr Bett gestossen habe, wo er ihr 7 bis

E. 4.1

Zur Bemessung der Genugtuung für die Privatklägerin 1 verweist die Vorinstanz zusammengefasst hauptsächlich auf die körperliche und seelische Unbill, welche diese erlitten hat. Dabei hat sie insbesondere die wiederholte Verletzung der physischen Integrität der Privatklägerin 1 und deren psychische Belastung, die auf die eingeklagten Taten zurückgeht, betont, wie sie auch deren lange, rund 2 Jahre andauernde Leidenszeit hervorgehoben hat, während der sie der Gewalttätigkeit des Beschuldigten ausgesetzt war (Urk. 101 S. 95). Dem ist ohne weiteres beizupflichten. Zu ergänzen ist, dass neben der Häufigkeit und der Dauer auch das Ausmass der Gewalt, welche die Privatklägerin 1 während des Tatzeitraums erleiden musste, beträchtlich war, indem es neben dem Austeilen von Ohrfeigen und Faustschlägen in einem Fall sogar zu einem Würgevorgang kam. Im Lichte der soeben genannten Umstände erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuungssumme von Fr. 8'000.– jedenfalls als vertretbar und ist daher zu bestätigen. Ebenso ist die unbestritten gebliebene Zinsregelung gemäss erstinstanzlichem Urteil sowie die darin verfügte Abweisung des privatklägerischen Begehrens im Mehrbetrag zu übernehmen.

E. 4.2

Mit Bezug auf den Privatkläger 2 begründete die Vorinstanz die Zusprechung und die Bemessung der Genugtuung in erster Linie mit den körperlichen Verletzungsfolgen der von ihm erlittenen Tat, wobei sie zu Recht einschränkend erwog, dass es sich lediglich um einen einmaligen Vorfall handelte, der beim Privatkläger 2 zwar Schmerzen herbeiführte, die aber nur wenige Wochen andauerten (Urk. 101 S. 98 f.). Gegen diese vorinstanzliche Beurteilung ist nichts einzuwenden. Einhergehend mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid sind

- 50 - sodann auf Seiten des Privatklägers 2 auch keine spürbaren physischen Auswirkungen aufgrund des Vorgehens des Beschuldigten erwiesen. Infolgedessen drängt es sich

wiederum auf, die erstinstanzlich festgelegte, moderate Genugtuungshöhe von Fr. 500.– genauso wie die Zinsregelung und die Abweisung im Mehrbetrag unverändert zu belassen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat sowie hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatlägervertretungen einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Urk. 101 S. 99 f.), ist angesichts dessen, dass die gegen ihn ergangenen Schuldsprüche im Wesentlichen zu bestätigen sind, nach Massgabe von Art. 426 Abs. 1 StPO beizubehalten. Daran ändert im Übrigen nichts, dass bereits mit dem vorinstanzlichen Entscheid das Verfahren in Bezug auf den Tatvorhalt betreffend Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) infolge Verjährung eingestellt worden ist (vgl. Urk. 101 S. 8) und dass im Berufungsverfahren im Vergleich zum angefochtenen Entscheid zwei Teilefreisprüche zu ergehen haben, kann doch nicht gesagt werden, dass im Zusammenhang mit den betreffenden Anklagevorwürfen kostenpflichtiger Untersuchungsaufwand betrieben worden wäre, der nicht auch wegen der übrigen, in eine Verurteilung mündenden Anklagepunkte notwendig gewesen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3). Ebenso unbeachtlich ist, dass betreffend einzelne Tatvorgänge eine von der Anklage abweichende rechtliche Würdigung vorzunehmen ist, beruht diese Beurteilung doch auf denselben sachverhaltsmässigen Grundlagen, wie sie in der Anklageschrift enthalten sind (Urteil des Bundesgerichtes 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 15 und 17 des erstinstanzlichen Urteils) ist demnach zu bestätigen. Dasselbe gilt zudem für die Überbindung der Kosten, welche gemäss den beiden Beschlüssen der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2020 und vom 1. September 2020 festgelegt wurden, zumal die dem zugrunde liegende Rechtsmittelerhebung im Unter-

- 51 - suchungsverfahren durch den Beschuldigten jeweils erfolglos verlief (Urk. D1/11/43; Urk. D1/16/26). Entsprechend ist auch in diesem Punkt die Kostenaufgabe der Vorinstanz (Dispositivziffern 16 des erstinstanzlichen Urteils) zu bestätigen.

E. 8

Sachbeschädigung (Anklageziffer 6) Bei der Beschädigung des Mobiliars der Privatlägerin 1 in Anklageziffer 6 ging der Beschuldigte zwar wiederum rabiat vor und verursachte ihr einen finanziellen Schaden von immerhin fast Fr. 2'500.–. Innerhalb des anwendbaren Strafrahmens von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 144 Abs. 1 StGB) ist das objektive Tatverschulden jedoch als noch leicht zu bewerten. Dabei handelte er offensichtlich mit direktem Vorsatz. In Nachachtung des Abzugs für die verminderte Schuldfähigkeit wäre isoliert betrachtet dafür eine Freiheitsstrafe von 1 Monat festzulegen (d.h. ohne Reduktion der Schuldfähigkeit wäre die Sanktion auf 3 bis 4 Monate zu stehen gekommen) und die Einsatzstrafe um ½ Monat zu asperieren. Entsprechend erhöht sich das Strafmass auf 31 Monate.

E. 9

Einfache Körperverletzung (Anklageziffer 8) Mit Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens betreffend den Schlag ins Gesicht der Privatlägerin 1 in Anklageziffer 8 kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Erwägungen zu Anklageziffer 2 und Anklageziffer 3 verwiesen werden (s. dazu vorn Erw. V. D. 2.1. f. und Erw. V. D. 3.), wobei die Verletzungsfolgen (Wackeln eines Zahns) wiederum nicht allzu stark ausgefallen

sind. Verschulden- smässig wiegt die Tat deshalb auch in Anklageziffer 8 keinesfalls mehr leicht. Iso- liert betrachtet wäre dafür mithin unter Berücksichtigung der stark verminderten - 43 - Schuldfähigkeit wiederum eine Strafe von 1 ½ Monaten (d.h. ohne Abzug hätte eine Sanktion von 6 bis 7 Monaten resultiert) angemessen und eine Asperation der Einsatzstrafe um 1 Monat auf 32 Monate angezeigt.

E. 10

Drohung (Anklageziffer 9)

E. 10.1

In Anklageziffer 9 hat der Beschuldigte der Privatklägerin 1 die Vergewal- tigung durch fremde Männer, das Aufschlitzen der Halsschlagader und ihre Tö- tung mit einem Messer angekündigt, was zu den schlimmstmöglichen Übeln ge- hören, die man einer Person androhen kann. Mit der Vorinstanz war sein Vorge- hen allerdings weder geplant noch durchdacht, sondern geschah im Rahmen ei- nes neuerlichen Beziehungsstreits (Urk. 101 S. 79 f.). Das objektive Tatverschul- den ist mithin auch in diesem Zusammenhang als keinesfalls mehr leicht einzu- stufen. In subjektiver Hinsicht nahm der Beschuldigte in Kauf, dass sich die Pri- vatklägerin 1 ernsthaft um ihre physische Integrität fürchtete.

E. 10.2

Unter Berücksichtigung der stark verminderten Schuldfähigkeit, die wie bei allen anderen Delikten auf rund 75 % zu veranschlagen ist, wäre für diese Tat isoliert betrachtet eine Strafe von 1 ½ Monaten in Betracht zu ziehen (d.h. ohne Verminderung der Schuldfähigkeit wäre eine Sanktion von 5 bis 6 Monaten ange- zeigt gewesen). Im Rahmen der Asperation erweist sich eine Erhöhung der Ein- satzstrafe um 1 Monat auf 33 Monate als angemessen.

E. 11

Ergebnis Asperation Aus der Strafbemessung hinsichtlich der Haupttat und der Asperation bezüglich der Nebendelikte resultiert demgemäss unter dem Gesichtspunkt der Tatkompo- nente eine Einsatzstrafe von zusammengerechnet 33 Monaten. E. Täterkomponente 1. Mit Bezug auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die Lebensge- schichte des 53-jährigen Beschuldigten zutreffend zusammengefasst. Um Wie- derholungen zu vermeiden kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 101 S. 80 f.). Zu ergänzen ist, dass er sich nach wie vor im vorzeiti-

- 44 - gen Massnahmenvollzug in der Psychiatrischen Klinik Rheinau befindet, wo er be- reits gewisse Therapiefortschritte verzeichnen kann (Urk. 129; Prot. II S. 9). Aus der Biografie und dem Werdegang des Beschuldigten ergeben sich keine Anhalts- punkte, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären, wurden doch die Be- einträchtigungen seines psychischen Gesundheitszustands und seines Konsums diverser Substanzen (hauptsächlich Alkohol und Ritalin, daneben auch Kokain) bereits im Rahmen der subjektiven Tatkomponente unter dem Aspekt der Vermin- derung der Schuldfähigkeit vollauf berücksichtigt (s. dazu vorn Erw. V. C. 2.1.). Auch eine besondere Strafempfindlichkeit liegt bei ihm nicht vor. 2. Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte in den Jahren 2016 und 2018 schon zweimal zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, wobei diese Vorstrafen teilweise einschlägiger Natur (einfache Körperverletzung, Nötigung, Sachbeschädigung) sind (Urk. 128). Erschwerend tritt hinzu, dass der Beschul- digte sämtliche aktuell zu beurteilenden Taten während laufender Probezeit be- gangen hat und er weiterhin delinquierte, obschon ihm bekannt war, dass bereits eine Strafuntersuchung gegen

ihn lief. Diese hartnäckige Straffälligkeit zeugt von einer besonders grossen Unbelehrbarkeit auf Seiten des Beschuldigten. Der strafrechtlichen Vorbelastung ist mit einer Straferhöhung von 20 % Rechnung zu tragen. 3. Wie die Vorinstanz erwogen hat, kann ihm das Nachtatverhalten hingegen höchstens in einem geringfügigen Umfang zugutegehalten werden (Urk. 101 S. 81). So hat er gewisse Sachverhaltsaspekte anerkannt und sich auch im Strafverfahren alles in allem kooperativ verhalten. Zu einer erheblichen Erleichterung der Untersuchung hat er indessen nicht beigetragen. Positiv ist immerhin zu bewerten, dass er sich im aktuellen Massnahmenvollzug bereit zeigt, die Problematik anzugehen, die ihn wiederholt und in nicht unerheblichem Ausmass in die Straffälligkeit zurückfallen liess. Als angezeigt erscheint dafür eine Strafreduktion von 10 %. 4. In Abwägung der strafe erhöhenden und strafmindernden Faktoren rechtfertigt es sich deshalb im Ergebnis, unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente eine Aufstockung der Sanktion im Umfang von rund 10 % vorzunehmen, was kon-

- 45 - kret einer Anhebung der Strafe um 3 Monate entspricht. Die aufgrund der objektiven und subjektiven Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe erfährt damit aufgrund der Täterkomponente eine Erhöhung auf 36 Monate. F. Fazit 1. Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass eine Strafhöhe von 36 Monaten ohne weiteres dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen gewesen wäre. Nachdem einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil erhoben hat, hat es in Nachachtung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) jedoch beim vorinstanzlichen Strafmass von 26 Monaten sein Bewenden. 2. Gestützt auf Art. 51 StGB ist an die auszufällende Freiheitsstrafe die von ihm erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen, in der er sich am 18./19. Juli 2019 befand (Urk. D2/07/01) sowie die er ab dem 30. August 2019 ununterbrochen bis zum 17. Juni 2021, als der vorzeitige Massnahmeantritt in Vollzug gesetzt wurde (Urk. 27), verbüsst, was insgesamt 658 Tage ergibt. Erst im Zeitpunkt der späteren Aufhebung der Massnahme anrechenbar ist hingegen die Dauer des seither fortbestehenden vorzeitigen Massnahmenvollzugs (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 12.4; 6B_967/2010 vom 22. März 2011 E. 5). Es ist jedoch davon Vormerk zu nehmen, dass sich der Beschuldigte seit dem genannten Datum (17. Juni 2021) im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. 3. Wie die Vorinstanz entschieden hat, ist neben der auszufällenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der psychischen Störungen des Beschuldigten eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen (Urk. 101 S. 84 ff.), was allseits unangefochten geblieben ist (so ausdrücklich die Verteidigung in Urk. 102 S. 5) und folglich in Rechtskraft erwachsen ist (s. dazu vorn Erw. II. 2.). Wenn die Vorinstanz in der Folge dennoch mit Bezug auf die Freiheitsstrafe den unbedingten Strafvollzug verfügt hat (Urk. 101 S. 81 ff.), ist dies hingegen nicht nur unnötig, sondern falsch. Denn in solchen Konstellationen wird die Prüfung der Gewährung des voll- oder teilbedingten Strafvollzugs aufgrund

- 46 - der Voraussetzungen von Art. 42 und 43 StGB von vornherein von der zwingenden gesetzlichen Regelung von Art. 57 Abs. 2 StGB verdrängt, wonach der Vollzug einer stationären Massnahme einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe stets vorausgeht. Insofern ist das Urteil der Vorinstanz dahingehend zu korrigieren, als festzuhalten ist, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme aufzuschieben ist. VI. Widerruf / Kontakt- bzw. Rayonverbot 1. Hinsichtlich der Prüfung des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs muss beachtet werden, dass die ursprünglich 2-jährige und anschliessend um

1 Jahr verlängerte Probezeit für die bedingte Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell-Ausserrhoden vom 13. Dezember 2016 am 12. Dezember 2019 abgelaufen ist, ebenso wie die von Anfang an auf 3 Jahre angesetzte Bewährungsfrist für die bedingte Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Februar 2018 bis am 5. Februar 2021 dauerte (Urk. 128). Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB kann der Widerruf des bedingten Strafvollzugs nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit 3 Jahre vergangen sind, wobei diese Frist durch eine erstinstanzliche Verurteilung nicht ununterbrochen wird, sondern bis zu jenem Entscheid in zweiter Instanz weiterläuft, der das erstinstanzliche Urteil auch betreffend den Widerruf ersetzt (BGE 143 IV 441 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_766/2019 vom 15. November 2019 E. 1.4). Vorliegend endete die nach Abschluss der Probezeitdauer einsetzende Verwirkungsfrist demnach 3 Jahre später am 12. Dezember 2022 bzw. am 5. Februar 2024. Nach Massgabe von Art. 46 Abs. 5 StGB ist ein Vollzug der beiden bedingt ausgesprochenen Geldstrafen zum jetzigen Zeitpunkt demnach nicht mehr möglich. Folglich ist das angefochtene erstinstanzliche Urteil in diesem Punkt aufzuheben und hinsichtlich beider Strafen vom Widerruf abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.